

## **Anlage 2 FakO (Bayern) — (zu § 3) Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement**

Fachakademieordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1.

### **Ziel des Berufspraktikums**

Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement. Es dient im Anschluss an den bestandenen ersten Prüfungsabschnitt der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis und der Vertiefung der fachlichen Eignung nach § 30 BBiG. Die Praktikantin oder der Praktikant soll befähigt werden,

- a) die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- b) konstruktiv im Team zu arbeiten,
- c) Arbeitsabläufe zu planen und zu organisieren,
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuleiten.

Die Praktikantin oder der Praktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. Durch allmählich steigende Anforderungen und Übertragung eines festen Aufgabenbereichs muss die Selbstständigkeit erreicht werden.

2.

### **Praktikumsstellen**

Die Eignung als Praktikumsstelle ist nur dann gegeben, wenn die Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Fachkraft gemäß Nr. 3 sichergestellt ist. Der Umfang der praktischen Ausbildung muss in Vollzeitform mindestens 32 Stunden, in der Teilzeitform mindestens 17 Stunden wöchentlich umfassen.

3.

### **Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle**

Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praxisanleiter (§ 16 Abs. 4 Satz 2) zu übertragen. Als Praxisanleiter kann eingesetzt werden, wer die Ausbildereignung nach den §§ 28 bis 30 BBiG oder einen einschlägigen Hochschulabschluss besitzt. Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. Der Praxisanleiter erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

4.

### **Fachliche Betreuung durch die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement**

Für die Organisation des Begleitunterrichts ist die Fachakademie zuständig. Die Praktikumsbetreuer (§ 16 Abs. 4 Satz 4) erteilen regelmäßig Begleitunterricht an der Fachakademie zur Förderung, Vertiefung

und Erweiterung der Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 60 Unterrichtsstunden und erheben mindestens zwei praktische Leistungsnachweise.

5.

#### Praktikantenvertrag

Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit – einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst –, Urlaub, Vergütung und Kündigung regeln. Er soll ferner die Verpflichtungen des Betriebs enthalten,

- a) die Praktikantin oder den Praktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und sie oder ihn insbesondere durch eine hierfür bestellte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen,
- b) die Praktikantin oder den Praktikanten zu dem von der Fachakademie festgesetzten Begleitunterricht freizustellen – diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet –,
- c) dem von der Fachakademie bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Praktikantin oder des Praktikanten zu gestatten,
- d) die Praktikantin oder den Praktikanten zu beurteilen.

Außerdem soll der Praktikumsvertrag die Verpflichtungen der Praktikantin oder des Praktikanten enthalten,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- e) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

Zitiervorschlag: Anlage 2 FakO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FakO/anlage-2>